



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | Postfach 15 40 | 86620 Neuburg a.d.Donau

Gemeinde Weichering
Kapellenplatz 3
86706 Weichering

Abteilung/Sachgebiet 3 / 30

Sachbearbeiter/in Herr Eberl

Telefon 08431/57-240

Telefax 08431/57-99240

Mail andreas.eberl@neuburg-
schrobenhausen.de

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

05.10.2023, W.Weinzierl, Lands.arch.

30-610-3/2

NG112

08.12.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Paketzentrum Weichering“ der Gemeinde Weichering; Fassung vom 21.09.2023

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen: 1 Stellungnahme des Sachgebietes 33 Untere Naturschutzbehörde vom 07.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserem Schreiben vom 27.11.2023, Az.: 30-610-2/3, übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Sachgebietes 33 Untere Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Eberl

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02



SG30
z. H. Herr Eberl

im Hause

Abteilung / Sachgebiet **Abteilung 3 /Sachgebiet 33**

Sachbearbeiter/in **Frau Pfahler**

Telefon **08431/57-869**

Telefax **08431/57-99869**

Mail **anna.pfahler@neuburg-schrobenhausen.de**

Sprechzeiten **Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
einer Terminvereinbarung.**

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen
05.10.2023

Unser Zeichen
330-173-10/3

Zimmer
286

Datum
07.12.2023

Vorhabenbez. BP "Paketzentrum Weichering" der Gemeinde Weichering
Gemeinde Weichering, in der Fassung vom 21.09.2023
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;

sowie

4. Änderung Flächennutzungsplan ("Paketzentrum Weichering" der Gemeinde Weichering
in der Fassung vom 21.09.2023
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrter Herr Eberl,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Im Folgenden finden Sie unsere
naturschutzfachliche und -rechtliche Einschätzung sowohl zur 4. Änderung des
Flächennutzungsplans als auch zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Paketzentrum
Weichering“.

Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 21.09.2023:

Wie im Umweltbericht auf S. 14 ausgeführt, war im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplanes
das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ (LSG) ausgewiesen. Parallel zum hiesigen Verfahren
lief das Verfahren zur Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Brucker Forst“ (LSG-VO) im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Innerhalb der Anhörung hat die
untere Naturschutzbehörde eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Die Änderung der
LSG-VO war ebenfalls ein Top in der 8. Naturschutzbeiratssitzung vom 04.10.2023. Die
Mitglieder des Naturschutzbeirats stimmten in der Mehrheit gegen die Änderung. Dennoch
stimmte der Natur- und Umweltausschuss des Kreistags in seiner Sitzung am 12.10.2023 für die
Änderung der LSG-VO, ebenso wie der Kreistag selbst am 26.10.2023. Zum jetzigen Zeitpunkt hat
die Änderung der LSG-VO Rechtscharakter erlangt, sodass die ehemals geltenden

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Verbotstatbestände, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen, nach § 3 Nr. 1 LSG-VO nicht mehr anwendbar sind. Das LSG steht somit der Ausweisung als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht mehr entgegen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben betroffen (siehe S. 14 ff.). Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gilt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“ Obwohl gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 7233-1137-003, 7233-1042-001) durch die Aufstellung des Bebauungsplans erheblich beeinträchtigt werden, ist den Unterlagen kein Antrag auf Befreiung und Ausnahme zu entnehmen. Dies ist aufzuarbeiten.

Ebenfalls wurde ein geschütztes Landschaftsbestandteil auf S. 16 im Gutachten dokumentiert, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans zerstört wird. Für dieses ist gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme zu beantragen.

Eine bereits festgesetzte, jedoch noch nicht umgesetzte Kompensationsfläche auf Flst. 277 Gmk. Weichering innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll vom Vorhabenträger außerhalb des Geltungsbereichs im westlichen Teil des Grundstücks verwirklicht werden (siehe S. 16). Eine aktualisierte Planung wurde bereits abgestimmt und beim zuständigen Bauamt eingereicht.

Unter Punkt „2.3.1 Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit“ auf S. 34 wird erwähnt, dass das gesamte Gelände des Paketentrums mit einem transparenten, sockellosen Metallzaun mit einer Höhe bis zu 2,5 m (Abstimmungstermin vom 22.11.2023 hat eine Höhe von 2 m ergeben) eingefriedet werden soll. Die Einfriedung ist sockellos zu gestalten. Die Einfriedung soll sich in die Landschaft eingliedern, so ist die Einfriedung wo möglich innerhalb der Eingrünung zu errichten.

Der geplante Fuß- und Radweg ist ebenfalls Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Laut Aussagen des Gutachtens auf S. 42 ist der Verlauf nördlich einer bestehenden 20kV-Freileitung in einem ohnehin waldfreien Bereich vorgesehen. Es fehlt eine Bewertung der Verkehrssicherungsmaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe, die durch die Neuausweisung eines Fuß- und Radwegs unumgänglich sind. Weitere Punkte zum Fuß- und Radweg sind in den Teilen „FFH-Verträglichkeitsprüfung - FFH-Gebiet 7233-373 - Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst von September 2023“ sowie „Beleuchtungskonzept „75321-a10 DHL PZ 68 Weichering“ vom 24.05.2023“ zu finden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Paketentrums, die auf S. 43 ff. erläutert werden, sind nicht weitgreifend genug, denn durch die Lichtverschmutzung werden nicht nur Insekten beeinträchtigt. Es ist nachgewiesen, dass künstliche Beleuchtung zu einer Veränderung der Ökosystemnutzung führen kann. Vom Licht angezogene Arten wandern in Bereiche mit Beleuchtung, vom Licht abgeschreckte Arten fliehen in Dunkelräume. So kann sich die komplette Nahrungskette und Nischenbildung verschieben. Auch betrifft die künstliche Beleuchtung nicht nur Belange der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern auch die der Eingriffsregelung, denn vom besonderes Artenschutzrecht nicht abgedeckte geschützte Arten werden hier abgearbeitet. Im Übrigen widerspricht das vorliegende Gutachten dem Beleuchtungskonzept und

der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, da Leuchtenneigungen von 0° bis 30° für zulässig erklärt werden. Diese Aussage ist nach Abstimmung beim Gespräch am 22.11.2023 ein redaktioneller Fehler und wird angepasst. Auch ist die Argumentation, dass die Dammlage der verlaufenden Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand die Lichtemissionen abschirmt nicht nachvollziehbar, da gerade der Damm mit südlich gelegenen und beleuchtetem Schornreuter Kanal einen sensiblen Lebensraum (auch nach ABSP, gesetzlich geschütztes Biotop) darstellt, der durch die Beleuchtung beeinträchtigt wird. Diese Informationen sollten ergänzt werden. Darüber hinaus ist näheres zu den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Teil „Beleuchtungskonzept „75321-a10 DHL PZ 68 Weichering“ vom 24.05.2023“ zu finden. Grundsätzlich ist das Thema künstliche Beleuchtung und ökologische Auswirkungen entweder im Beleuchtungskonzept oder im Umweltbericht ausführlich aufzuarbeiten.

Die Aussagen zum Punkt „2.3.4 Schutzgut Wasser“ auf S. 49 verweisen auf das Baugrundgutachten. In diesem werden pro betroffenem Bauteil unterschiedliche Absenktrichter des Grundwassers genannt, die von < 5 m bis zu 130 m reichen. Da das gesamte Gelände von sehr naheliegenden Biotopen umgeben ist, die teils grundwasserabhängig sind, ist nochmal konkret auf einer Karte darzustellen, wo Grundwasserabsenkungen stattfinden, welche Absenktrichter jeweils zugrunde gelegt werden und in welchem zeitlichen Horizont die Absenkung stattfindet. Sollten hierbei Auswirkungen bekannt werden, sind diese aufzuarbeiten.

Beim Punkt „2.3.6 Schutzgut Landschaft“ ist das Farbkonzept zu überarbeiten. Die derzeitige Farbwahl der rasterartigen Farbfelder auf der Frachthalle, dem Parkhaus und den Lärmschutzwänden bindet sich nicht ausreichend in die Landschaft ein. Die Farbwahl kann im Umweltbericht beispielhaft bestehen bleiben, es ist jedoch zu ergänzen, dass die finale Farbabstimmung vor Baubeginn in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nach Vorlage geeigneter RAL-Farben erfolgt. Das Ergebnis wird im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin festgehalten. Darüber hinaus sind das Farbkonzept und/oder die Einbindung ins Landschaftsbild ebenfalls auf die Sprinklertanks anzuwenden, die bislang durch deren Höhe und den hohen Grauteil herausstechen.

Die Maßnahme zur naturnahen Begrünung und Pflege der öffentlichen und privaten Grünflächen unter Punkt „2.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung“ ab S. 59 ff. zum „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist zu konkretisieren. Es ist auszuführen, wie genau die Anlage und Pflege durchgeführt werden. Zu den vorgesehenen Baumpflanzungen sind die Qualitäten, die Anzahl der Bäume sowie die Artenlisten anzuführen. Ebenfalls ist zu ergänzen, ob gebietseigene und standortgerechte Bäume vorgesehen sind, wie die Bäume angepflanzt, gepflegt und bei Ausfall ersetzt werden. Außerdem ist im Bereich der Anschlussstelle Maxweiler eine Winkelstützmauer geplant, die gleichzeitig die Funktion einer Amphibienleiteinrichtung übernehmen soll. Die Ausgestaltung und Leitfunktion ist im Umweltbericht näher zu erläutern. Es wird nach Abstimmung beim Gespräch am 22.11.2023 eine Karte der geplanten Amphibienleiteinrichtungen eingereicht. Weitere Punkte zu Amphibienleiteinrichtungen finden sich unter „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von September 2023“. Beim „Schutzgut Landschaft“ auf S. 61 werden Festsetzungen zur Eingrünung der Lärmschutzwände getroffen. Es sind Rank- und Kletterpflanzen teils mit Gehölzvorpflanzungen zu verwenden. Grundsätzlich sind Artenlisten und Pflanzqualitäten anzugeben. Ausfallende Gehölze sind innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Ebenfalls ist gebietseigenes (gilt nicht für Rank- und Kletterpflanzen), standortgerechtes Pflanzgut zu verwenden.

Kompensation:

Grundsätzlich ist das Monitoring zur Kontrolle und Umsetzung von Grün- und Ausgleichsflächen (siehe Punkt „3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen“ auf S. 83) zu ergänzen. Es hat die Anlage und Entwicklung zu überwachen, bei Bedarf Korrekturen in der Pflege zu initiieren und Berichte über den Zustand an die untere Naturschutzbehörde zu senden. Es ist darüber hinaus die Erreichung des Zielzustands zu kartieren und zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind auf allen Kompensationsflächen bei allen Gehölzpflanzungen und Ansaaten die Artenlisten und Pflanzqualitäten zu nennen. Ebenfalls sind abgestorbene Pflanzen innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.

Bei allen Pflanzungen sind die einschlägigen Normen DIN 18916 („Pflanzen und Pflanzarbeiten“) und DIN 18919 („Entwicklungs- und Unterhaltungspflege“) einzuhalten. Zudem sind die „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) zu berücksichtigen.

Soweit Konkretisierungen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorgenommen werden sollen, ist dies im Umweltbericht zu nennen.

Kompensationsfläche A1 (S. 68 ff.):

Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.

Kompensationsfläche A2 (S. 70 f.):

Die dauerhafte Pflege des mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlands ist nicht beschrieben.

Kompensationsfläche A4 (S. 72):

Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.

Kompensationsfläche A5 (S. 73):

Ein Ökokonto der greeNature solutions GmbH auf dem Flst. 1726 Gmk. Feldkirchen Gmd. Neuburg an der Donau in uns nicht bekannt. Das Ökokonto ist entweder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachzutragen oder die Fläche ist als Kompensationsmaßnahme zu werten.

Bei Ansaaten ist auf Saatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil zurückzugreifen.

Die Pflege der Grünlandflächen sowie der Säume hat faunenfreundlich zu erfolgen. So ist bei der Mahd ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten. Es soll ein Mähgerät mit Schneidetechnik (z. B. Sense, Fingerbalkenmäherwerk, Doppelmessermäherwerk), nicht mit Rotationstechnik (z. B. Trommel-, Kreisel-, Scheibenmäherwerke, Mulcher) und ohne Aufbereiter, verwendet werden.

Die erste Mahd innerhalb der Wiesenbrüterkulissee darf nicht vor dem 01.07. stattfinden.

Überjährige Brachestreifen sind eigentlich nicht erforderlich, da die Fläche beidseitig von Säumen geprägt ist und damit auch Altgras überjährig auf der Fläche verbleibt.

Kompensationsfläche A6 (S. 73 f.):

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anlage eines Waldes mit Waldmantel der Offenland-Lebensraumcharakter der westlich direkt angrenzenden „Feldhecke südl. Brucker Forst“ (Nr. 7233-0043-001) verloren gehen kann (siehe folgende Abbildungen). Diese ist als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Es soll dargestellt werden, wie beide Biotope nebeneinander fachlich nachvollziehbar und funktionierend existieren können.



A6: Flst. 1214 Gmk. Lichtenau Gmd. Weichering – Feldhecke vs. Waldmantel

Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.

Kompensationsfläche A7 (S. 74 f.):

Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.

Kompensationsfläche A8 (S. 75 f.):

Bezüglich der Anlage eines Feldgehölzes ist zusätzlich zu Artenliste und Pflanzqualitäten ein Pflanzraster vorzugeben.

Daneben ist die fachgerechte Pflege des Feldgehölzes zu konkretisieren.

FFH-Verträglichkeitsprüfung - FFH-Gebiet 7233-373 - Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst von September 2023:

In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet diskutiert. Laut der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung von September 2023 werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ ausgeschlossen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung weist jedoch methodische Mängel auf.

Die „3.2 Wirkfaktoren“ der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nicht abschließend genannt. Es fehlen die erheblichen Zerschneidungseffekte des Nord-Süd-Vernetzungskorridors zwischen Brucker Forst und dem FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung Punkt 2.4) durch Bau eines Fuß- und Radwegs, durch den Ausbau und die erhebliche Mehrbelastung der Kreisstraße ND18 sowie den Ausbau und die Mehrbelastung der Bundesstraße B16. Die betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind zu ergänzen durch die enorme Lichtverschmutzung sowie das Aufkommen von wilden Abfällen. Gleichzeitig betreffen die betriebsbedingten Auswirkungen nicht nur die Querung des Waldgebietes westlich der Zufahrt zum Paketzentrum, sondern gehen vom gesamten Plangebiet aus auf das gesamte FFH-Gebiet nördlich der Bundesstraße B16 ein. Auch ist beim Neubau und Ausbau von Straßen und Wegen grundsätzlich die spätere Verkehrssicherungspflicht auf mind. einer Baumlänge beidseits der Trasse zu bewerten. Auch die zusätzliche Störung durch die

Frequentierung des Fuß- und Radwegs im bisher unbelasteten Bereich ist aufzugreifen. Es ist ergänzend davon auszugehen, dass sich das Waldinnenklima durch die großflächige Rodung bis an die Grenze des FFH-Gebiets verändert. Zuletzt werden die Entwicklungsmöglichkeiten des gesamten FFH-Gebiets nördlich der Bundesstraße B16 durch das Vorhaben genommen.

Die FFH-Verträglichkeit ist anhand der Ausführungen von Trautner & Lambrecht (2007) „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ sowie anhand der Ausführungen von Ackermann & Hettrich (2020) „Ergänzungen der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um die Fachkonvention zu Gefäßpflanzen und Moosen nach Anhang II FFH-RL“ zu prüfen. Ergänzend zur bereits vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Oktober 2022 innerhalb des LSG-Änderungsverfahrens wurde im vorliegenden Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von September 2023 das Kapitel 9 eingefügt, in welchem der Fachkonventionsvorschlag Trautner & Lambrecht (2007) gemäß der Kapitel D.1, D.2 sowie E oberflächlich abgehandelt wurde. Die dortigen Ausführungen sind nicht immer vollständig nachvollziehbar:

Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wurden einige relevante Anhang II-Arten gemäß Kapitel E.1 Bedingung A) nicht berücksichtigt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Bechsteinfledermaus nachgewiesen, ob die Art tatsächlich vorkommt und welche Habitate genutzt werden, ist offen und vor Prüfungsende zu klären. Bezüglich einem Vorkommen der Bechsteinfledermaus könnte auch die Rodung des als FFH-Lebensraumtyp klassifizierten aber außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Waldbestands problematisch sein. Ebenfalls ist aktuell unklar, ob das Grüne Besenmoos vorkommt und betroffen ist. Unklar ist auch, mit welcher Methodik der früher im Gebiet nachgewiesene Kammolch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kartiert wurde, unsere Bewertung des Negativnachweises ist abhängig von dieser Angabe. Sollten in der Zukunft doch Artvorkommen bekannt werden, die betroffen wären, wäre das Kapitel E. der Fachkonvention anzuwenden.

Für die Prüfung der Bedingung B) des Kapitels E.1 wurde der quantitativ-absolute Flächenverlust aus Berechnungen des Umweltberichts herangezogen. Unklar ist, ob für die Berechnungen eine Kartierung der Bestände gemäß dem [„Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern“](#) von April 2022 erfolgte. Dies ist Voraussetzung zur Berechnung der direkten Verlustfläche des FFH-Lebensraumtyps. Eine Berechnung basierend auf der „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ vom 28.02.2014 ist nicht zulässig.

Der Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte und die Summationswirkung wurde in Bedingung D) des Kapitels E.1 geprüft. Der vierspurige Ausbau der Bundesstraße B16 wäre aktuell noch kontrovers diskutiert und damit zu spekulativ. Jedoch wird im LSG-Änderungsverfahren deutlich gemacht, dass der vierspurige Ausbau bereits beschlossen ist und konkretisierende Planungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt eingeleitet wurden. Die Bedarfsfeststellung sei für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich. Ausweislich der vorliegenden Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt im Beteiligungsverfahren zur vorhabenbezogenen Bauleitplanung für das „Paketzentrum Weichering“ vom 28.06.2022 wird für die Ausbaumaßnahme derzeit beim Staatlichen Bauamt die Vorplanung erstellt. Diese Angaben widersprechen den Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es ist final zu klären, ob der 4-spurige Ausbau der B16 als kumulative Wirkung zu betrachten ist. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die umfangreichen forstlichen Hiebsmaßnahmen auf großen Flächen des Brucker Forsts durch den Wittelsbacher Ausgleichsfonds sowie die Stadt Neuburg im Winter 2022/23, die nach Jahrzehnten der Nicht-Bewirtschaftung nun nach Kampfmittelfreigabe erfolgten, ebenfalls eine Summationswirkung mit dem Bau des DHL-Paketzentrums haben können.

Die Abhandlung der Bedingung E) des Kapitels E.1 ist nicht nachvollziehbar, da gerade die Prüfung der Kumulation eines direkten Eingriffs mit anderen Wirkfaktoren in der Fachkonvention

gewünscht ist. Ausreichend Studien zur Abschätzung der Auswirkungen stehen zur Verfügung. Die genannten Wirkfaktoren (u. a. Immissionen, Zerschneidungseffekten, Störungen, Entzug wertvoller Flächen außerhalb des FFH-Gebiets) müssen bewertet und dargestellt werden. Dies kann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bedeuten, dass aufgrund der Intensität der anderen Wirkfaktoren der Schwerpunkt auf der Ermittlung und Bewertung der mit diesen Faktoren einhergehenden Auswirkungen und weniger auf denen durch Flächenentzug liegt. Zu prüfen ist daneben, inwieweit die Hinweise des Kapitels H. bei graduelltem Funktionsverlust, verursacht durch u. a. Lärm- und Lichtimmissionen, Zerschneidung durch das DHL-Paketzentrum, die Kreisstraße ND 18 und den Radweg, veränderter Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkung, bauzeitbedingte Wirkungen sowie das entstehende Timelag, zur Anwendung kommen müssen.

Auch werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorhabenbezogene Maßnahmen erwähnt. Es ist jedoch unklar, ob diese als Kohärenzsicherungsmaßnahmen deklariert sind und wie diese den Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten gegenübergestellt sind. Dies ist insbesondere erforderlich, da bislang eine relativ gute Wiederherstellbarkeit des LRT 9160 an anderer, geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang als Argument für die Ableitung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des LRT erfolgt. Dieser relativ guten Wiederherstellbarkeit des LRT 9160 möchten wir im Übrigen widersprechen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von September 2023:

Auf S. 8 f. werden „Planungsrelevante Arten aus der Datenabfrage und aus eigenen Erhebungen“ gelistet. Weshalb hier die Arten Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) fehlen, ist in Abstimmung mit dem Gutachterbüro am 23.11.2023 geklärt worden. Aufgrund der Diversität des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wurde auf der Website des Bayerischen Landesamts für Umwelt nicht der Landkreis, sondern das TK-Blatt zugrunde gelegt. Prinzipiell stimmen wir dieser Vorgehensweise zu, ein Vorkommen der genannten fehlenden Arten kann zum aktuellen Zeitpunkt im Untersuchungsgebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb sie in der saP aufzuarbeiten sind. Beim Kleinen Wasserfrosch gilt dies besonders, da bei den Untersuchungen 2021 scheinbar Grünfrösche ohne genauere Artbestimmung kartiert wurden. Eine Abfrage beim regionalen Amphibien-Experten, Herrn Karlheinz Schaile, hat ergeben, dass der Kleine Wasserfrosch im Brucker Forst vorkommt und so auch im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich ist. Es handelt sich voraussichtlich um eine Hybridpopulation zwischen Kleinem Wasserfrosch und Teichfrosch. Bezüglich der Haselmaus kann zur Feststellung eines Vorkommens im Gebiet zunächst eine Freinestsuche sowie eine Fraßspurensuche an Haselnüssen und Kirschkernen im unbelaubten Zustand vorgenommen werden. Sofern trotz geeigneter Habitate im Verbreitungsgebiet der Art keine Nachweise von Nestern erzielt werden, muss das Ergebnis durch Kartierung mittels Ausbringen spezieller Nistgelegenheiten zwischen April und November überprüft werden.

Es fehlt eine kartographische Darstellung des Untersuchungsgebiets mit Eintragung aller kartierter artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen und/oder Individuen.

Grundsätzlich fehlen Angaben, mit welcher Methodik (Wahrung der fachlichen Standards, bspw. Südbeck) welche Tier- und Pflanzengruppen zu welchen Zeiten (Häufigkeit, Jahreszeit, Tageszeit, Wetter) und an welchen Orten kartiert wurden. Die Angaben auf S. 14 unter „Eigene Erhebungen zur Avifauna“ reichen für eine nachvollziehbare Evaluierung der Kartiererergebnisse und der daraus resultierenden Schlüsse nicht aus.

Auf S. 14 f. werden die ubiquitären Arten aufgelistet, die ebenfalls im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Unklar ist, ob es sich hierbei um Nahrungsgäste oder Brutvögel handelt und in welcher Häufigkeit die Arten vorkamen. Die gesetzlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für alle europäischen Vogelarten, nur wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden keine Verbote erfüllt. Dies ist bitte noch auszuführen.

Feldvogelarten wurden im Eingriffsbereich 2021/2022 nicht festgestellt. Wir möchten hiermit auf eine neue Situation im Bereich der Agrarlandschaft hinweisen. Die meisten der früher bewirtschafteten Äcker sind 2023 vollständig brachgefallen. Auf diesen Flächen fand keinerlei Bewirtschaftung statt, sodass wir davon ausgehen, dass sich Feldlerchen, Wiesenschafstelzen, Rebhühner etc. angesiedelt haben können. Artenschutzrechtliche Konflikte können somit nicht mehr ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.



Bilder vom 07.07.2023 (Quelle: Pfahler)



Nutzungsschläge (grün umrandet) 2023

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen wurde nicht thematisiert und ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen auszuschließen. Daneben wird die Verwendung von Gläsern mit einem möglichst geringen Außenreflexionsgrad (max. 15 %, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein) vorausgesetzt. Weitere wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glas werden im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Link: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf) thematisiert und sind in die Gebäudeplanung einzubeziehen.

Zu Punkt „2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse“ ab S. 16 wird ausgeführt, dass die zu erwartenden Schallemissionen naturschutzfachlich nicht greifbar seien, da keine belastbaren Daten zum Verhalten einzelner Brutvogelarten in ihren jeweiligen Lebensräumen bei erhöhtem Lärmaufkommen vorliegen. Durch das erhöhte Lärmaufkommen ist mit einer erheblichen Vergrämung vieler Tierarten (nicht nur Vögel) zu rechnen. Dass keine Daten zur Verfügung stehen, kann nicht nachvollzogen werden. Bspw. existiert eine „[Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr](#)“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus 2010.

Auch gehen die Betriebsbedingten Wirkprozesse quasi nicht in die Beurteilung der Verbotstatbestände ein. Das Zusammenspiel von Lärm, Licht und weiteren Emissionen hat sicherlich weitreichende Vergrämungswirkung, die sich sowohl im direkten Eingriffsbereich als auch entlang der dann deutlich mehr befahrenen B16, der Kreisstraße ND18 sowie des neu geschaffenen Fuß- und Radwegs darstellt. Zusätzlich fehlen Aussagen zu den Auswirkungen auf Populationen durch erhöhte Schlagopferaufkommen und durch die eintretende erhebliche Zerschneidungswirkung. Im Abstimmungsgespräch am 23.11.2023 hat sich die Frage ergeben, ob durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Waldbereich entlang der Kreisstraße ND18 eine Vermeidungswirkung erzielt werden kann. Daneben nicht zufriedenstellend ist das vorgelegte Beleuchtungskonzept „75321-a10 DHL PZ 68 Weichering“ vom 24.05.2023, welches nicht auf die ökologischen Hintergründe eingeht und welches in vorliegender Stellungnahme unter „Beleuchtungskonzept „75321-a10 DHL PZ 68 Weichering“ vom 24.05.2023“ näher erläutert wird (hier auch weitere Ausführungen zur Maßnahme V5). Im Ganzen sind jedoch diese Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG innerhalb der Artenschutzprüfung abzuarbeiten.

Eine spezielle Baumhöhlen- und -spaltenkartierung (Habitatbäume) der angrenzenden Bestände sowie Feldgehölze fand nicht statt. Unter „4.1.2.1 Säugetiere“ auf S. 20 wird kurz erwähnt, dass in Bezug auf Fledermäuse keine Biotopbäume und somit keine Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Dass im gesamten Waldbestand sowie in jeglichem Feldgehölz im Untersuchungsgebiet kein einziger Baum mit Höhlen, Spalten oder Totholz – u. a. im FFH-Lebensraumtyp 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder – vorhanden ist, muss nachgewiesen werden. Die Kartierung ist nachzuholen. Es ist kartographisch darzustellen, wo sich die Habitatbäume befinden. Zusätzlich wäre darzulegen, wie mit potentiellen Fledermausquartieren oder Mulmhöhlen im Eingriffs- und Einwirkbereich umgegangen wird.

Innerhalb der Maßnahme V3 auf S. 17 sollen Schutzzäune errichtet werden. Es ist darzulegen, wie diese zu gestalten und zu unterhalten sind.

Die ökologische Baubegleitung unter Maßnahme V4 auf S. 17 ist deutlich weiter zu fassen:
1. Die Umweltbaubegleitung hat durch einen Fachgutachter zu erfolgen.

2. Die Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. Die Umweltbaubegleitung begeht mindestens wöchentlich die Baustelle und legt folgende Berichte der unteren Naturschutzbehörde vor:
 - a) Bauvorbereitung vor Baubeginn:
 - Vollzugsberichte zur Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) vor Baufeldfreimachung
 - Vollzugsbericht zur Umsetzung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen
 - Vollzugsbericht zur Baufeldfreimachung vor Baubeginn
 - b) während des Baus:
 - spätestens alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher über die Einhaltung der Regelungen
 - c) nach Abschluss des Baus:
 - alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher über die Einhaltung der Nebenbestimmungen bis zum Abschluss der Fertigstellungspflege aller landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - jährlich, anlassbezogen auch früher, über die Einhaltung der Regelungen bis zum Abschluss der Entwicklungspflege aller Kompensationsmaßnahmen sowie
 - dauerhaft alle fünf Jahre über den jeweils aktuellen Zustand und die Dauerpflege (Pflege- und Funktionskontrolle)
4. Die Berichte der Umweltbaubegleitung können bei Bedarf nur Teilbereiche umfassen. Aus ihnen sollte jedoch immer der Gesamtstand der Umsetzung der Baumaßnahme hervorgehen.
5. Die Berichtspflichten beziehen sich auch auf alle nachfolgenden Änderungen der Kompensationsmaßnahmen.

Bei Maßnahme V6 auf S. 18 ist darzustellen, in welchem Turnus die Fledermauskästen gereinigt und erforderlichenfalls instandgesetzt werden. Die genaue Anzahl an erforderlichen Fledermauskästen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, sobald die Habitatbaumkartierung vorliegt.

Da der Fuß- und Radweg in einem derzeit unversiegelten Bereich geplant ist, wird durch den Bau eine weitere Zerschneidung insbesondere für immobile Arten, wie Amphibien, erreicht. Die Maßnahme CEF-1 beinhaltet die Planung von Amphibienleiteinrichtungen an der Kreisstraße ND18. Werden entlang des Fuß- und Radwegs gemäß Maßnahme V7 auf S. 18 ebenfalls Amphibienleiteinrichtungen angebracht, die zur Unterführung leiten?

Die Maßnahme CEF-1 auf S. 18 ist zu konkretisieren. Grundsätzlich ist die Leiteinrichtung entsprechend der aktuellen fachlichen Standards zu planen. Es ist zu klären, welche Art von Leiteinrichtung vorgesehen ist, wo diese entlangführen soll und wer die Instandhaltung und Betreuung übernimmt. Unbedingt sollten Möglichkeiten eingeplant werden, dass die Amphibien die Straße selbstständig queren können.

Unbekannt ist, ob im Schornreuter Kanal invasive oder heimische Krebsarten vorkommen. Abhängig hiervon ist, ob und in welchem Umfang bei Bauarbeiten am und im Gewässer Maßnahmen zur Seuchenprophylaxe ergriffen werden müssen. Dieses Thema ist aufzugreifen.

Die Kartierung der Fledermäuse, zu finden unter „4.1.2.1 Säugetiere“ auf S. 20 f., mit einem Batcorder im Juli 2023 hat ergeben, dass während der Aktivität im Sommerlebensraum 5 Arten nachgewiesen wurden. Die Auswertung von EcoObs fehlt und ist bitte nachzureichen. Unter den 5 artenschutzrelevanten Arten ist auch ein unsicherer Nachweis der seltenen und nach Anhang II-FFH-Richtlinie geschützten Bechsteinfledermaus. Mittels weiterer Untersuchungen (Netzfang, Telemetrie, weitere stationäre Erfassung, mobile Detektorerfassung) hätte die Frage um deren Vorkommen und die daraus potentiell resultierenden Maßnahmen geklärt werden können.

Innerhalb einer Woche wurden von allen Arten 652 Aufnahmen getätigt, in einem Gebiet, indem keine Quartiereignung bestehen soll. Das weitere Vorgehen ist abhängig vom bereits geforderten Ergebnis der Habitatbaumkartierung. Daneben wäre aufzuarbeiten, inwieweit es sich beim Untersuchungsgebiet um ein essentielles Nahrungshabitat der Arten handelt und ob durch die Zerstörung/Störung die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt.

Unter „4.1.2.5 Käfer“ wird erläutert, dass ein Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen wurde. Beim Abstimmungsgespräch mit dem Gutachterbüro am 23.11.2023 wurde deutlich, dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist, durch die gutachterliche Begleitung während der Rodungsarbeiten Restrisiken jedoch ausgeschlossen werden. Die geforderte Habitatbaumkartierung wird weitere Informationen zu vorhandenen Mulmhöhlen bieten. Bei Vorhandensein geeigneter Mulmhöhlen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Gutachten aufzuarbeiten.

Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände, siehe „Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten“ auf S. 24 f., der beiden relevanten Vogelarten Mittelspecht und Goldammer sowie der Nahrungsgäste behalten wir uns die finale Einschätzung vor, bis die kartographische Darstellung des Untersuchungsgebiets mit Eintragung aller kartierter artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen und/oder Individuen vorliegt. Daneben ist aufzuarbeiten, ob es sich bezüglich der entfallenden Ackerflächen um essenzielle Nahrungshabitate der vorkommenden Greifvogelarten handelt.

Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. In diesem Zusammenhang wird auf das Tübinger Projekt „Artenschutz am Haus“ (Link: <http://www.artenschutz-am-haus.de>) verwiesen, dass viele hilfreiche Informationen zur Verfügung stellt.

Beleuchtungskonzept „75321-a10 DHL PZ 68 Weichering“ vom 24.05.2023:

Das Beleuchtungskonzept ist ausschließlich auf die Auswirkungen auf den Menschen ausgerichtet, ökologische und artenschutzrechtlichen Belange werden nicht aufgearbeitet. Art. 11a Satz 3 BayNatSchG besagt, dass beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden müssen. Im vom Gutachten zugrunde gelegten „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von September 2020 wird dargelegt, dass im Außenbereich beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen grundsätzlich verboten sind. Daneben sind nach Art. 11a Satz 4 BayNatSchG Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Diese Tatbestände sind im Beleuchtungskonzept oder im Umweltbericht aufzugreifen und anhand folgender Grundsätze des Leitfadens abzuarbeiten:

1. Licht zweckgebunden einsetzen (an Verkehrsaufkommen anpassen, zeitliche und örtliche Steuerung der Beleuchtungs- und Lichtstärke)
2. Lichtintensität sinnvoll begrenzen (fehlt bislang vollständig da Beleuchtungsstärken von bis zu 75 lx vorgesehen sind, diverse Maßnahmen möglich)

3. Licht nur auf die Nutzfläche lenken (Begründung ergänzen wieso Leuchten mit Lichtpunktneigung $> 0^\circ$ gewählt werden, Licht aus Innenräumen dämpfen, weitere Maßnahmen möglich)
4. Licht nicht dauerhaft einschalten (Nur im Bedarfsfall, diverse Maßnahmen möglich, u. a. Dimmen)
5. Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden (in der Nähe von Schutzgebieten max. 2400 K, vollabgeschlossene Lampengehäuse, siehe auch V5)

Weiter ist darzustellen, inwieweit eine Beleuchtung des Fuß- und Radwegs vorgesehen ist.

Außerdem ist derzeit unklar, ob, wie und wo beleuchtete Werbeanlagen vorgesehen sind. Im „Umweltbericht nach § 2a BauGB“ vom 21.09.2023 wird auf S. 6 ausgeführt, dass verschiedene beleuchtete Werbeanlagen möglich sind, welche jedoch im Beleuchtungskonzept nicht enthalten sind. Dies ist nachzuholen. Darüber hinaus sind auch bei Werbeanlagen die Grundsätze des Leitfadens anzuwenden. Konkretere Angaben als 5 % der Fassadenfläche sind zu tätigen. Weitere Werbeanlagen mit Beleuchtung sind ebenfalls an die maximale Beleuchtungshöhe von 9 m gebunden. Selbstleuchtende Werbeanlagen werden ausgeschlossen.

Es ist weiterhin konkret darzustellen, wie nach Bauende und Inbetriebnahme die Einhaltung des Beleuchtungskonzepts nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist ein Risikomanagement zu integrieren, falls trotz korrekter Umsetzung des Beleuchtungskonzepts weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Natur zu befürchten sind.

Zusammenfassung:

In allen genannten umweltrelevanten Gutachten sind Änderungen vorzunehmen. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen wird die Aufstellung des Bebauungsplans kritisch gesehen. Die Unterlagen sind zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sodass sie einer erneuten naturschutzfachlichen Bewertung zugeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Anna Pfahler